



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Dezember 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein außergewöhnliches Jahr liegt (fast) hinter uns! Der Wirtschaft wurde viel abverlangt: Sie wurde in voller Fahrt ausgebremst, musste Ausfälle in Lieferketten kompensieren, um die Produktion aufrecht zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Neben dieser besonderen Kraftanstrengung musste viel Energie darauf verwendet werden, die Arbeit neu zu organisieren und das Miteinander am Arbeitsplatz zu distanzieren. Ihnen allen, liebe Unternehmen, gilt unser großer Respekt für diese besondere Kraftanstrengung!

Aus eigener Erfahrung wissen wir um die

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis Fachmedien
GmbH](#)

Mühen, die es kostet, die Arbeit "Corona-konform" zu gestalten. Und doch hat diese Krise auch neue Kreativität zu Tage gefördert, Unternehmen haben spontan ihre Produktionsprozesse umgestellt auf ein Warensortiment, das den "Pandemie-Markt" bedient. Chapeau!

Auch wir haben neue Lösungen entwickelt, um mit Ihnen, liebe Leser, noch besser in Kontakt treten zu können. Seit März haben wir einzelne Themen unseres Infoletters in kleinen **Webinaren** vertieft und freuen uns über den guten Zuspruch. Wir arbeiten aktuell an einem neuen Format, um Ihnen in ansprechender Weise hilfreiche Informationen aus den Bereichen Steuern, Zoll und Außenwirtschaft für Ihren Arbeitsalltag zu vermitteln.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für Ihr Interesse an und Ihr Feedback zu unserem Infoletter und wünschen Ihnen nach diesem anstrengenden Jahr ein entspanntes Weihnachtsfest und einen zuversichtlichen Start in das neue Jahr!

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Zoll und Außenwirtschaft: Rückblick und Ausblick

II. Steuern: Verschärfung der Abgabenordnung (AO) zur organisierten Steuerhinterziehung

III. Brexit - Deal am Horizont!



I. Zoll und Außenwirtschaft: Rückblick und Ausblick

In unserem Dezember-Infoletter fassen wir traditionell noch einmal zusammen, welche Entwicklungen aus dem abgelaufenen Jahr für Sie im kommenden Jahr von Relevanz sein werden und richten den Blick auf das Neue, das kommen wird:

Wir möchten Sie nicht jährlich im Oktober/November darüber informieren, dass sich die Zolltarifnummern geändert haben und die Änderungen, die Sie betreffen, ab dem 01.01. eines jeden Jahres zu beachten sind. An dieser Stelle erlauben wir uns jedoch, daran zu erinnern, dass Sie prüfen müssen, ob die in Ihrem Unternehmen verwendeten **Zolltarifnummern von Änderungen betroffen** sind. Denn selbstverständlich wurde auch in diesem Jahr der neue Anhang I zur Kombinierten Nomenklatur pünktlich zu Ende Oktober im EU-Amtsblatt veröffentlicht (EU-Abl. L 361 vom 30.10.2020). Einen guten [Überblick über die Änderungen](#) bietet die Übersicht des Statistischen Bundesamtes über die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Eine Routine zum Jahresende sollte auch die Prüfung sein, ob Waren, die ausgeführt werden, von den **Änderungen der Güterlisten der EG-Dual-Use-Verordnung** (VO (EG) Nr. 428/2009) betroffen sind. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1749 vom 07.10.2020 zur Änderung der VO (EG) Nr. 428/2009 wurde im EU-Amtsblatt L 421/1 vom 14.12.2020 veröffentlicht. Die Änderungen von Anhang I, IIa bis IIg sowie Anhang IV sind am Folgetag, also am 15.12.2020 in Kraft getreten. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte bereits vorab mit einem [unverbindlichen vorläufigen Überblick](#) über die Änderungen im Anhang I der Verordnung informiert. Dieser kann bei der Überprüfung der Änderungen ergänzend hinzugenommen werden, **rechtlich verbindlich** ist jedoch allein die nun im EU-Amtsblatt veröffentlichte Fassung.

Neben diesen alljährlich notwendigen Routinen war in diesem Jahr Vieles anders. Die Zollverwaltung ist den Unternehmen mit verschiedenen Erleichterungen entgegengekommen, um die Schwierigkeiten aufzufangen, die "Corona" mit sich gebracht hat. So können Steuerpflichtige, die durch die Covid-19-Pandemie

wirtschaftlich betroffen sind, bei ihrem Hauptzollamt bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021. Über diese und einzelne weitere Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen im Zollbereich informiert die Zollverwaltung unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/coronakrise_node.html.

Auch die **Rechtsprechung** hat sich weiterentwickelt:

Erfreulich ist, dass der EuGH auf die Vorlage des FG Düsseldorf nun endlich klargestellt hat, dass eine Zollanmeldung auch im Hinblick auf den Zollanmelder geändert werden kann (EuGH, Urteil vom 16.07.2020 - [C-97/19](#), s. hierzu [Infoletter September 2020](#)).

Schade ist, dass der EuGH hinsichtlich der Frage, ob Entwicklungskosten von Software dem Zollwert einer Ware hinzuzurechnen sind, lediglich festgestellt hat, dass diese sowohl unter Ziff. i) und iv) des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK zu fassen sind, sich mit der Frage der Ungleichbehandlung von Software und haptischen Teilen, für die ein Veredelungsverfahren möglich ist, nicht auseinandergesetzt hat (EuGH, 10.09.2020 - [C-509/19](#), [Infoletter September 2020](#)).

Das "Verbandssanktionsgesetz" (VerbSanG), das inzwischen "[Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft](#)" heißen soll, kann im nächsten Jahr nur in Kraft treten, wenn es zu einer Einigung kommt. Nach starker Kritik des Bundesrates, der es fast ganz abgelehnt hätte (siehe hierzu [Infoletter September 2020](#)), prüft die Bundesregierung noch einzelne Kritikpunkte, hat den Gesetzentwurf aber wieder dem Bundestag zugeleitet. Der Hauptbefürchtung, dass durch die geplante Gesetzgebung wieder eine zusätzliche Belastung der KMU entsteht, tritt sie argumentativ nicht entgegen. Erfreulicherweise ist das Zeitfenster für die Umsetzung bereits um ein Jahr verlängert worden. Nicht nur in diesem, sondern auch in vielen weiteren Gesetzgebungsverfahren zeichnet sich sehr stark die Tendenz ab, dass insgesamt Compliance in den Unternehmen in immer größerem Maße verlangt wird.

Vielleicht hilft ja zum wiederholten Maße die EU-Kommission, die im Rahmen des Entwurfs einer neuen EU-Dual-Use-VO noch einmal die Grundsätze von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bei internen Compliance-Maßnahmen betont hat. Kleinere Unternehmen, die nach sorgfältiger Risikoanalyse feststellen, dass Risiken, gegen zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vorgaben zu verstoßen, nur eingeschränkt bestehen, sind durchaus mit einem überschaubaren Compliance-Prozess risikoangemessen aufgestellt. Wir haben dies in diesem Jahr zum Anlass genommen und haben sowohl für Zoll als auch für die Exportkontrolle kurze Versionen unserer Rohlinge für Arbeits- und Organisationsanweisungen entworfen. Sprechen Sie uns gerne an.

Dual-Use-Reform

Das bestimmende Thema im Bereich Exportkontrolle wird im kommenden Jahr voraussichtlich diese reformierte Dual-Use-Verordnung sein. Der Rat der EU und Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments haben im November eine politische Einigung über eine neue Dual-Use-Verordnung erzielt. Die Einigung muss von den zuständigen Gremien im Rat und im Europäischen Parlament noch bestätigt werden. Mit einer Veröffentlichung der neuen Verordnung ist Mitte des kommenden Jahres zu rechnen. Das enorme Interesse an unserem **Webinar**, das wir zu diesem Thema vor wenigen Tagen angeboten haben, zeigt uns, wie sehr die Unternehmen daran interessiert sind, sich frühzeitig auf die Änderungen vorzubereiten.

Wir werden Sie zu diesem Thema im kommenden Jahr auf dem Laufenden halten.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Verschärfung der Abgabenordnung zur organisierten Steuerhinterziehung

Im Steuerstrafrecht hat uns in diesem Jahr beschäftigt, dass – quasi durch die Hintertür – mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz neben zahlreichen Steuerentlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zwei Änderungen im Steuerstrafrecht mit durchgepeitscht wurden, die nicht mit den eilbedürftigen Corona-Regelungen im Zusammenhang standen. Dabei ging es zum einen um die Heraufsetzung der absoluten Verjährung der Steuerhinterziehung von 20 auf 25 Jahre in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung sowie um die erweiterte Möglichkeit, rechtswidrig erlangte Taterträge auch noch nach Erlöschen des Steueranspruchs einzuziehen. Hintergrund dieser Regelungen ist wohl die Aufarbeitung des Cum-Ex-Skandals (s. [Infoletter Juli 2020](#) und [August 2020](#)).

Unter dem Eindruck der Bonner Cum-Ex-Prozesse stand vermutlich auch die **Gesetzesinitiative**, die das **Land NRW im Bundesrat eingebracht hat**. Sie soll die Abgabenordnung verschärfen mit dem Ziel einer umfassenden **Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung**. Im Rahmen dieser Prozesse wurden die komplexen Strukturen zwischen Leerkäufer, Leerverkäufer und Stückegeber deutlich, zwischen denen noch zahlreiche weitere Marktteilnehmer agierten.

Der Bundesrat hat diese Initiative aufgenommen und am 27. November 2020 beschlossen. Auch die anderen Bundesländer möchten die Strafen gerade für bandenmäßig organisierte Steuerhinterziehung jeder Steuerart erhöhen. Bisher führte die bandenmäßig begangene Steuerhinterziehung nur dann zu einem erhöhten

Strafraumen, wenn es um Umsatz- oder Verbrauchssteuern ging. Im Rahmen der Cum-Ex-Prozesse wurde aber offenbar, dass sich Banden nicht nur zum Zigaretenschmuggel und zu Umsatzsteuerkarussellen z. B. im Rahmen des Gebrauchtwagenhandels zusammenschließen. Professionelle Täter, die aus Kreditgebern, Brokern, Kapitalanlagegesellschaften, Depotbanken, Beratern und Gutachtern bestanden, haben entweder an den Provisionen oder an den Erstattungen nicht gezahlter Steuern verdient. Dies gelang durch systematische Planung und in konspirativer, teilweise internationaler Zusammenarbeit, indem Gesellschaftsstrukturen verschachtelt und Organisationseinheiten ins Ausland verlegt wurden und Treuhänder und Serviceprovider in dieses Geflecht eingeschaltet wurden. Auch sie sollen nun der Erweiterung des Regelbeispiel des § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO unterfallen, wenn sie gezielt zur Vermeidung von Steuern agieren.

Begrüßter Nebeneffekt ist die bessere Verfolgbarkeit, weil § 100a Abs. 2 Nr. 2a StPO bei Taten, die dem § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO unterfallen, die Telekommunikationsüberwachung erlaubt, anders als bei einer einfachen Steuerhinterziehung. Bleibt zu hoffen, dass nicht jede Beteiligung von mehreren Tatverdächtigen nun die Telekommunikationsüberwachung eröffnet, bevor geklärt ist, ob wirklich eine organisierte Bande systematisch geplant vorgeht. Denn einmal gewonnene Erkenntnisse aus der Überwachung lassen sich schwer vergessen und gelten im deutschen Recht auch bei nachträglicher Unzulässigkeit der Überwachung nicht zur "fruit of the poisonous tree".

Die Verjährung der Taten wird in diesen Fällen durch § 376 AO verlängert. Es bleibt zu hoffen, dass die verlängerte Verjährungsfrist (s.o.) dann zur Aufklärung reicht.

Der Gesetzentwurf wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese wird den Entwurf mit ihrer Stellungnahme versehen dem Deutschen Bundestag vorlegen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

III. Brexit - Deal am Horizont!

Nach aktuellsten Nachrichten aus der britischen Presse scheint es in Brüssel doch noch zu einem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union zu kommen. Details sind bisher noch nicht bekannt. Allerdings soll eine Einigung heute, am 23.12.2020 verkündet werden, sodass morgen, am 24.12.2020, die Institutionen in Brüssel und London ihre Zustimmungen bis zum Jahresende erklären können (Ratifizierungsprozess).

Was wird im Abkommen enthalten sein? Sehr wahrscheinlich wird es Regelungen zu Zöllen und zur Umsatzsteuer geben. Das bedeutet, es werden möglicherweise keine Zölle zwischen beiden Zollgebieten erhoben. Die Umsatzsteuer wird so gehandhabt

wie im Außenwirtschaftsverkehr mit der Schweiz. Dies wird den Warentransport erheblich erleichtern.

Unklar ist, wie die Ursprungsthematik mit dem VK geregelt werden könnte. Ziel muss eine Ursprungskumulation mit unseren Handelspartnern sein, mit denen wir Präferenzabkommen unterhalten. Ob das so kommt und wie es zu behandeln sein wird, werden wir abwarten müssen. Aber vielleicht sind die Tage unmittelbar vor Weihnachten gerade durch Geduld und Vorfreude geprägt

In der Exportkontrolle wird das Vereinigte Königreich als Drittland gelten. Allerdings gelten unabhängig von einem etwaigen Abkommen sowohl die Allgemeingenehmigung EU 001, die den Export von Gütern des Anhangs I im Rahmen der dortigen Grenzen allgemein genehmigt, als auch die nationale AGG 15, die vereinfacht, wie mit Genehmigungen umgegangen werden kann, die bisher von den britischen Behörden ausgestellt wurden und die Exporte aus der EU erlaubten.

Wir werden zwischen den Jahren in Form einer News über den genauen Inhalt eines Brexit-Abkommens berichten. Sollte es für Sie wichtig sein, schauen Sie bitten auf unserer Homepage.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)